

Tag der Ausgabe:  
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:  
für die gesp. Zeile 15 Pf

# Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr 53.

Sonnabend, den 4. Juli.

1903.

Nachdem der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 16. v. M. die Anzeigepflicht für die Hühnerpest für den ganzen Umfang des Reichs eingeführt hat, werden die Kreistierärzte angewiesen, in ihren Vierteljahrsberichten über Tierseuchen an die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate, sowie die letzteren in den gleichen Berichten an uns, die vorgekommenen Fälle von Hühnerpest zu melden und sich dabei der vorgeschriebenen Tabellen zu bedienen. Letztere, sowie auch solche über Hühnercholera, werden nach Fertigstellung den Beteiligten zugesandt werden.

Detmold, den 29. Juni 1903.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Oberbeck.

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarkttort Lemgo betragen im Monat Juni d. J. im Durchschnitt

für Hafer für 50 Kilo . . 8,50 Mt.

" Heu " " " . . 3,50 "

" Stroh " " " . . 2,50 "

demnach mit einem Aufschlag von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 —

für Hafer für 50 Kilo . . 8,93 Mt.

" Heu " " " . . 3,68 "

" Stroh " " " . . 2,63 "

Detmold, den 1. Juli 1903.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Oberbeck.

Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 49 aus dem Serum-Laboratorium Rüte Enoch in Hamburg ist zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 29. Juni 1903.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Oberbeck.

Dem Bauerrichter Lindhorst in Sabbenhausen sind an Stelle des ausgeschiedenen Bauerrichters Möhring in Wörderfeld vom 1. Juli d. J. an bis auf Weiteres neben seinem jetzigen Amte die Geschäfte eines Bauerrichters und Steueruntererhebers für die Bauerschaft Wörderfeld übertragen worden.

Detmold, den 29. Juni 1903.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Oberbeck.

Die Ferien des Obergerichts wahren vom 15. Juli bis 15. September d. J. einschließlich.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nach der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf gesetzlicher Fristen haben die Ferien keinen Einfluß.

Detmold, den 2. Juli 1903.

Der Vorsitzende

des Fürstlichen Obergerichts.

Oberbeck,

Geh. Ober-Regierungsrat.

# Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Saatenstand um die Mitte des Monats Juni 1903.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

| Staaten<br>und<br>Landesteile. | Um die Mitte des Monats Juni war der Stand der<br>Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durch-<br>schnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering. |        |              |        |        |                    |        |             |       |         |         |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------------|--------|--------|--------------------|--------|-------------|-------|---------|---------|
|                                | Weizen                                                                                                                                                      |        | Winter-Spelz | Roggen |        | Sommer-<br>Gerste. | Hafer. | Kartoffeln. | Klee. | Fugene. | Wiesen. |
|                                | Winter                                                                                                                                                      | Sommer |              | Winter | Sommer |                    |        |             |       |         |         |
| Lippe . . . . .                | 3,1                                                                                                                                                         | .      | —            | 2,7    | 3,4    | 3,0                | 2,9    | 2,7         | 2,5   | 2,8     | 2,4     |
| Schaumburg-Lippe . . . . .     | 3,1                                                                                                                                                         | .      | .            | 2,3    | .      | 2,7                | 2,6    | 2,6         | 2,4   | .       | 2,8     |
| Waldeck . . . . .              | 3,0                                                                                                                                                         | 2,3    | —            | 2,0    | 2,5    | 2,3                | 2,3    | 2,8         | 2,0   | 2,0     | 2,0     |
| Braunschweig . . . . .         | 3,3                                                                                                                                                         | 2,8    | —            | 2,8    | .      | 2,6                | 2,6    | 2,7         | 2,9   | 3,0     | 2,7     |
| Oldenburg . . . . .            | 3,3                                                                                                                                                         | 3,0    | 2,7          | 2,6    | 2,9    | 2,7                | 2,6    | 2,9         | 2,7   | 2,0     | 2,5     |
| Preußen.                       |                                                                                                                                                             |        |              |        |        |                    |        |             |       |         |         |
| Reg.-Bez. Münster . . . . .    | 3,0                                                                                                                                                         | 2,7    | —            | 2,6    | 2,8    | 2,8                | 2,8    | 2,9         | 2,4   | 2,6     | 2,6     |
| " Minden . . . . .             | 2,9                                                                                                                                                         | 2,6    | —            | 2,4    | 2,6    | 2,9                | 2,7    | 2,7         | 2,4   | 2,6     | 2,6     |
| " Arnberg . . . . .            | 2,8                                                                                                                                                         | 2,9    | —            | 2,4    | 2,6    | 2,6                | 2,8    | 2,7         | 2,7   | 2,8     | 2,5     |
| " Hannover . . . . .           | 3,1                                                                                                                                                         | 2,7    | —            | 2,5    | 2,6    | 2,5                | 2,3    | 2,6         | 2,5   | 2,8     | 2,8     |
| " Hildesheim . . . . .         | 3,1                                                                                                                                                         | 2,8    | —            | 2,8    | 2,6    | 2,7                | 2,6    | 2,8         | 2,8   | 2,8     | 2,5     |
| " Lüneburg . . . . .           | 2,9                                                                                                                                                         | 2,8    | —            | 2,6    | 2,8    | 2,6                | 2,5    | 2,4         | 2,6   | 2,7     | 2,6     |
| " Stade . . . . .              | 3,3                                                                                                                                                         | 2,8    | —            | 2,8    | 3,0    | 2,7                | 2,7    | 2,6         | 2,9   | .       | 2,5     |
| " Osnabrück . . . . .          | 3,0                                                                                                                                                         | 2,8    | —            | 2,4    | 2,9    | 2,7                | 2,6    | 2,8         | 2,5   | 2,7     | 2,8     |
| " Aurich . . . . .             | 2,9                                                                                                                                                         | 2,3    | —            | 2,4    | 2,6    | 2,7                | 2,6    | 2,6         | 2,8   | 1,5     | 2,3     |
| " Rassel . . . . .             | 2,8                                                                                                                                                         | 2,7    | —            | 2,3    | 2,8    | 2,6                | 2,6    | 2,7         | 2,3   | 2,7     | 2,5     |
| " Wiesbaden . . . . .          | 2,4                                                                                                                                                         | 2,8    | —            | 2,2    | 2,7    | 2,6                | 2,5    | 2,8         | 2,5   | 2,5     | 2,6     |

Im Namen Seiner Erlaucht des Grafregenten ist der Nebenlehrer W. Schnitger in Brakelsiel als zweiter Hauptlehrer an die Schule in Augustdorf berufen worden.

Detmold, den 27. Juni 1903.

Fürstlich Lipplisches Konsistorium.

In Vertretung:

Wesfel.

### Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Friß Junfer aus Gerlingsen, geboren am 1. Februar 1870 zu Neuenheerse, Kreis Warburg, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie Nachricht hierher zu den Akten J. 135/03 zu geben.

Detmold, den 3. Juli 1903.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Credé.

Der am 16. Juni l. J. gegen den Arbeiter Hermann Schwarzejäger aus Varenfell wegen Betrugs im Rückfalle erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. Juli 1903.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

Credé.

### Reichstagswahl.

Bei der am 27. Juni d. J. stattgefundenen engeren Wahl eines Reichstagsabgeordneten für den Wahlkreis Lippe sind

12871 gültige und

125 ungültige Stimmzettel

abgegeben.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten: der Landtagsabgeordnete Wilhelm Meier-Jobst in Leese 8672,

der Landtagsabgeordnete Clemens Becker in Lemgo 4199.

Darnach ist der Erstere als Abgeordneter gewählt.

Detmold, den 1. Juli 1903.

Der Wahlkommissar für den Wahlkreis Lippe.

R. Piderit,

Landrat.

Fürstliche Rentkammer beabsichtigt, den Ausgangs Schötmar vom Kommunalwege nach Leopoldshöhe abzweigenden zwischen der großen und kleinen Storksbrede her führenden, auf den Kommunalweg nach der Knetterheide auslaufenden öffentlichen Fußweg zu begradigen bezw. derart zu verlegen, daß er früher als bisher, etwa 280 Meter von seiner jetzigen Einmündungsstelle entfernt, den zuletzt genannten Kommunalweg erreicht.

Der Plan liegt auf hiesigem Amtszimmer während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens zum 15. August d. J., mittags 12 Uhr hier vorzubringen und zu begründen, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden und der Plan genehmigt wird. Die alte Wegestrecke soll, soweit ihre Verlegung erfolgt, sodann gegen jede fernere Benutzung gesperrt werden.

Schötmar, den 2. Juli 1903.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Meier.

Am 22. Juni d. J. ist auf dem Lüdtenhauser Jahrmarkte in der Nähe der Brandt'schen Gastwirtschaft ein Zehnmarkstück gefunden. Der Fund ist hierher abgeliefert.

Brake, den 1. Juli 1903.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh sind für den hiesigen Stadtbezirk als Sachverständige bestellt:

Stellmachermeister August Blanke,

Landwirt August Keler,

Landwirt E. Bolland.

Salzufen, den 25. Juni 1903.

Der Magistrat.

Seldman.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 85 eingetragen, daß der Landbriefträger Gustav Rettberg und dessen Ehefrau Julie geb. Kemmler in

Pivitsheide B. L. durch Vertrag vom 26. Juni 1903 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 26. Juni 1903.

Fürstliches Amtsgericht I.

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XII Bl. 565 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Julius Hanemann in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parz. 71/3 und 72/10 des Kartenbl. 30, Hofraum und Garten an der Orbfierstraße zu 11 a 43 qm mit den Gebäuden D. Nr. 193 „Gasthof zur Krone“ am

Donnerstag, den 20. August 1903,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 5 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juni 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 3. Juni 1903.

Fürstliches Amtsgericht II.

### Bekanntmachung.

Termin zur Eröffnung des von dem ver-

storbenen Zigarrenmachers Gustav Sasse hier hinterlegten Testaments ist bestimmt auf

Dienstag, den 7. Juli 1903,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 7, wozu etwa Beteiligte sich einfinden wollen.

Demgo, den 26. Juni 1903.

Fürstliches Amtsgericht I.

### Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung in Schötmar Vorstellungen gegeben zu haben, ohne daß die mitwirkenden Personen als Begleiter in dem Wandergewerbeschein angegeben waren, Übertretung gegen §§ 149<sup>a</sup> R.-G.-O. und § 56 des Ges. vom 19. 2. 1878, wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Zeugnis des Gendarm Hallerberg zu Schötmar, eine Geldstrafe von 96 Mark, und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 14 Tagen festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Die Geldstrafe und die unten berechneten Kosten sind an die Kasse des unterzeichneten Amtsgerichts binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der Geschäftsnummer genau zu bezeichnen.

Salzungen, den 15. Mai 1903.

Fürstliches Amtsgericht II.

gez.: Boeckers.

An

den Cirkusbesitzer Herrn Otto Blum zu Drübeck, bei Wernigerode, jetzt unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung.

- |                                         |         |
|-----------------------------------------|---------|
| 1. Gebühr für den Strafbefehl . . . . . | 6,— M.  |
| (§ 63 des Gerichtskostengesetzes)       |         |
| 2. Schreibgebühr . . . . .              | 0,20 „  |
| zusammen                                | 6,20 M. |

Der vorstehende Strafbefehl wird hiermit ausfertigt und zum Zwecke der öffentlichen Zustellung bekannt gemacht.

Salzufen, den 29. Juni 1903.

Der Gerichtschreiber Fürstlichen Amtsgerichts II.

Termin zur Eröffnung des von der zu Faulensief verstorbenen Witwe Louise Stock errichteten Testaments ist auf

**Freitag, den 10. d. M.,  
morgens 9 Uhr,**

hier angesetzt.

Hohenhausen, den 1. Juli 1903.

Fürstliches Amtsgericht.

### **Bekanntmachung.**

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Gemeindefwege von Lemgo nach Loßbruch liegt bei dem Postamt in Lemgo von heute ab 4 Wochen aus.

Minden (Westf.), den 25. Juni 1903.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Kempe.

### **Termin**

**für die Prüfung zum einjährig-freiwilligen  
Dienst.**

Die nächste Prüfung der jungen Leute, die ihrer Militärpflicht durch einjährig-freiwilligen Dienst genügen wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die im § 90 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 näher bezeichneten Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird im Herbst 1903 an den in der Vorladung der Prüflinge noch zu bezeichnenden Tagen stattfinden.

Durch die Prüfung ist zu ermitteln, ob der zu Prüfende den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, der sonst durch Vorlegung der im § 90 der Wehrordnung gedachten Schulzeugnisse nachgewiesen wird.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich neben der deutschen auf zwei fremde Sprachen, dabei wird dem Prüflinge die Wahl zwischen dem

Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu stellenden Anforderungen kommt der § 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst in Betracht. — Anlage 2 zu § 21 der Wehrordnung S. 283 ffg. —

Wer die Zulassung zur Prüfung nachsucht, hat in seiner Eingabe die beiden Sprachen zu bezeichnen, in denen er geprüft zu werden wünscht. Auch ist anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Bewerber einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Sodann sind dem Antrage in Urschrift beizufügen:

1. ein standesamtliches Geburtszeugnis;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung: daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen, statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;

3. ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Böglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, sowie alle übrigen jungen

- Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist;
4. etwaige Schulzeugnisse;
  5. einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf, sowie
  6. seine Photographie, auf deren Rückseite durch die Polizeiobrigkeit unter Angabe des Geburtsdatums bescheinigen zu lassen ist, daß sie ihn tatsächlich darstellt.
- Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum **1. August 1903** eingehen. Die zu der Prüfung Zugelassenen erhalten zugleich mit der Benachrichtigung über ihre Zulassung eine schriftliche Vorladung zu dem Termin. Die nach dem 1. August 1903 eingehenden

Gesuche und solche, die nach dem Vorstehenden nicht vollständig sind, können keine Berücksichtigung finden.

Minden, den 11. Juni 1903.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Das Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuche von Schötmar Band V Blatt 1 auf den Namen des Gastwirts August Meyer zu Schötmar als Eigentümer eingetragenen Grundgüter ist durch Beschluß vom heutigen Tage aufgehoben.

Salzufen, den 26. Juni 1903.

Fürstliches Amtsgericht II.

### Kornpreise für den Monat Juli 1903.

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Detmold:</b>  | 100 Pfd. Weizen 8 Mk. 25 Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 50 Pf., den Reuschffl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. 50 Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 75 Pf., den Reuschffl. zu 50 Pfd.   |
| <b>Remgo:</b>    | 100 Pfd. Weizen 8 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 30 Pf., den Reuschffl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. 25 Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 25 Pf., den Reuschffl. zu 44-50 Pfd. |
| <b>Salzufen:</b> | 100 Pfd. Weizen 8 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 Mk. — Pf.                                                                                                                                            |
| <b>Lage:</b>     | 100 Pfd. Weizen 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. — Pf., 100 Pfd. Gerste 6 Mk. 75 Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. 25 Pf.                                                                                                                                           |
| <b>Horn:</b>     | 100 Pfd. Weizen 8 Mk. — Pf., den Reuschffl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 33 Pf., den Reuschffl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 Mk. 25 Pf., den Reuschffl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 Mk. 50 Pf., den Reuschffl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. 50 Pf., den Reuschffl. zu 80 Pfd.   |
| <b>Blomberg:</b> | 100 Pfd. Weizen 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 Mk. 50 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Hafer 8 Mk. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 7 Mk. 25 Pf.                                                                                                                                            |
| <b>Barntrup:</b> | fehlt.                                                                                                                                                                                                                                                                                         |